

## I. Allgemeine Bestimmungen

1. Lieferungen und Leistungen der Magnetfabrik Bonn GmbH (fortan Lieferant) erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen.
2. Ein Schweigen des Lieferanten auf anderslautende Bestimmungen des Bestellers ist nicht als Einverständnis mit dessen Bedingungen anzusehen; deren Geltung wird widersprochen. Jede Abweichung von den Bedingungen des Lieferanten gilt als Ablehnung des Auftrags, eine dennoch – auch unter Vorbehalt – erfolgte Entgegennahme einer Lieferung als Einverständnis mit den Bedingungen des Lieferanten.
3. Von den Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten abweichende Bestimmungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

## II. Umfang der Lieferungen und Leistungen

1. Alle Angebote des Lieferanten erfolgen freibleibend.
2. Die bestellten Stückzahlen können bis zu 10% über- oder unterliefert werden, wenn die Materialdispositionen des Lieferanten dies erforderlich machen.
3. Bei Abrufaufträgen wird der Termin des letzten Abrufes als Endabnahmetermin vereinbart. Falls der Endtermin überschritten wird, in jedem Fall aber 12 Monate nach Auftragserteilung, ist der Lieferant berechtigt, noch ausstehende Lieferungen insgesamt zu erbringen oder bezüglich der noch ausstehenden Lieferungen von dem Vertrag zurückzutreten.
4. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages sowie Erklärungen von Handelsvertretern des Lieferanten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.
5. Proben sind bloße Orientierungsmuster, bei einem Kauf nach Probe oder nach Muster gelten die Eigenschaften der Probe/Muster nicht als zugesichert.

## III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten ab Lager des Lieferanten zusätzlich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und gegebenenfalls Verpackungs- und Versandkosten.
2. Erhöht der Lieferant bis zur Lieferung seine Preise allgemein, so ist er berechtigt, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, auch die mit diesem vereinbarten Preise in gleicher Weise zu erhöhen.
3. Der Zahlungsanspruch des Lieferanten wird spätestens mit der Bereitstellung der Lieferung für den Besteller fällig.
4. Lieferungen an uns unbekannte Firmen werden grundsätzlich durch Nachnahme erhoben, wenn Zahlung nicht im voraus erfolgt.
5. Für besonders angefertigte Muster berechnen wir die uns entstandenen Bearbeitungskosten zzgl. Materialaufwand.
6. Aufträge mit Vorausleistung des Lieferanten werden unter der Voraussetzung angenommen, daß die Bonität des Bestellers gesichert ist. Sollten sich im nachhinein Zweifel an der Bonität ergeben, insbesondere dadurch, daß frühere Rechnungen ohne Rechtsgrund nicht bezahlt wurden oder fruchtlose Zwangsvollstreckungsversuche beim Besteller sowie Scheck oder Wechselproteste bekannt werden, so ist der Lieferant berechtigt, von noch nicht beiderseits erfüllten Verträgen zurückzutreten oder aber deren Zahlungsbedingungen zu ändern und insbesondere Vorkasse sowie den vorherigen Ausgleich aller offenstehenden Forderungen zu verlangen.
7. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
8. Ist der Besteller Kaufmann und gehört der Vertrag zum Betriebe seines Handelsgewerbes, stehen ihm ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB und Zurückbehaltungsrechte nach z. B. § 320 BGB und Zurückbehaltungsrecht wegen angeblicher Mängel der Lieferung oder Leistung vor der Vollziehung der Gewährleistung und für das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht nach § 369 HGB.

## IV. Frist für Lieferungen oder Leistungen

1. Hinsichtlich der Frist für Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend.
2. Lieferzeiten gelten als nur annähernd vereinbart, es sei denn, es wurde ausdrücklich Lieferung zu einem Fixtermin zugesagt. Die Lieferzeit verlängert sich um den Zeitraum eines vom Lieferanten nicht zu vertretenden vorübergehenden Lieferhindernisses.
3. Eine vereinbarte Frist gilt mit der Bereitstellung für den Besteller als eingehalten. Wird der Versand vereinbart, gilt eine Frist als gewahrt, wenn die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht ist.

## V. Rücktrittsvorbehalt

Der Lieferant kann vom Vertrag zurücktreten, wenn über die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners im nachhinein ungünstige Umstände bekannt werden, wie insbesondere Zahlungseinstellung, überwiegend fruchtlose Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Protest eines vom Besteller einzulösenden Schecks oder Wechsels, Vergleichs und Konkursanträge. Will der Lieferant von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen.

## VI. Gefährübergang und Versand

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist, sobald die Lieferung im Lager des Lieferanten für den Besteller bereitgestellt ist, bei vereinbarter Versendung, sobald die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist.
2. Verpackung und Versand erfolgen – auf Kosten des Bestellers – mit der verkehrsüblichen Sorgfalt. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung vom Lieferanten gegen die vom Besteller zu benennenden – versicherbaren – Gefahren versichert.
3. Leertungsendungen sind von dem Besteller mit Bestimmung Station Bonn-Güterbahnhof abzufertigen, der Lieferant ist Selbstabholer. Bei Spediteurlieferungen trägt der Lieferant keine Kosten für Rollgeld etc.

## VII. Verzug und Unmöglichkeit

1. Ansprüche des Bestellers auf Verzugsentschädigung und Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung aufgrund Verzuges oder Unmöglichkeit der Leistung des Lieferanten sind beschränkt auf 10 v H des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung oder Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit bzw. des Verzuges nicht oder nicht rechtzeitig in zweckdienliche Verwendung genommen werden kann. Entschädigungsansprüche, die über die vorgenannte Grenze hinausgehen, sind in allen Fällen des Verzuges oder der Unmöglichkeit, auch nach Ablauf einer dem Lieferanten etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.
2. Die angelieferten Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.

## VIII. Gewährleistungsansprüche

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Lieferant nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Die Mängelansprüche des Bestellers sind auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt. Schlägt die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehl, so kann der Besteller den Kaufpreis mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche nach Maßgabe der Ziffer IX bleiben hiervon unberührt. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zwecke erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegen-

stand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den der Lieferung verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht einem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

2. Die Vereinbarung einer Garantie bedarf in jedem Fall der Schriftform. Eine solche Garantieerklärung ist nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend beschreibt.
3. Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn sie unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eintreffen der Ware unter Einsendung von Belegen, Mustern, Packzetteln sowie Angabe der Rechnungsnummer und der auf der Packung befindlichen Signierung erhoben werden.
4. Bei verborgenen Mängeln muss die schriftliche Rüge unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens aber binnen 5 Monaten nach Lieferung der Ware erfolgen; die gesetzliche Verjährung bleibt hiervon unberührt.
5. Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Verkäufers zurückgesandt werden.

## IX. Schadenersatzansprüche

1. Schadenersatzansprüche des Bestellers aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, wenn dem Lieferanten, seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz anzulasten sind.
2. Der Lieferant haftet aus den vorgenannten Rechtsinstituten nicht für Mangelfolgeschäden sowie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbare Schäden, es sei denn, dem Lieferanten, seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen ist grobes Verschulden anzulasten.
3. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in den Fällen in denen Kraft Gesetzes z.B. bei der Haftung für die Übernahme einer Garantie, einer Haftung nach Produkthaftungsgesetz oder in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) zwingend gehaftet wird.

## X. Verjährung

Mängelansprüche verjähren im Falle des § 438 Abs. (1) Nr. 3 BGB in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Im Falle des § 438 Abs. (1) Nr. 2 BGB verjähren sie in 2 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Zwingende gesetzliche Verjährungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

## XI. Instruktionen und Produktbeobachtung

1. Der Besteller ist verpflichtet, die vom Lieferanten oder seinen Zulieferern herausgegebenen Produktinstruktionen sorgfältig zu beachten und an seine Abnehmer auch im Falle der Verbindung, Vermischung, Vermengung und Verarbeitung mit besonderem Hinweis weiterzuleiten, insbesondere Sicherheitshinweise und technische Lieferbedingungen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, mit seinen Abnehmern von Produkten des Lieferanten eine der vorstehenden Ziffer 1 entsprechende Regelung zu vereinbaren.
3. Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen gemäß den vorstehenden Ziffern 1 und 2 nicht nach und werden hierdurch Produkt- oder Produzentenhaftungsansprüche gegen den Lieferanten ausgelöst, hat der Besteller diesen im Innenverhältnis von den Ansprüchen freizustellen; sind vom Lieferanten zu vertretende Umstände mitursächlich geworden, erfolgt die Freistellung nach den Verursachungsanteilen.
4. Der Besteller ist verpflichtet, die Produkte des Lieferanten und deren praktische Verwendung zu beobachten. Dies gilt auch nach der Weiterveräußerung, sei es in unverarbeiteter, verarbeiteter, verbundener, vermischter oder vermengter Form. Die Produktbeobachtungspflicht bezieht sich insbesondere auf noch unbekannte schädliche Eigenschaften des Produktes oder auf Verwendungen und Verwendungszwecke, die eine Gefahrenlage schaffen. Auf gewonnene Erkenntnisse ist der Lieferant unverzüglich hinzuweisen.

## XII. Sicherungsrechte des Lieferanten

1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung aller jetzigen und künftigen Forderungen, die dem Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Besteller zustehen.
2. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im Rahmen seines regelmäßigen Geschäftsbetriebes zu veräußern. Die Veräußerungsermächtigung erlischt automatisch mit einem fruchtlosen Zwangsvollstreckungsversuch beim Besteller, bei Protest eines vom Besteller einzulösenden Schecks oder Wechsels sowie bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Bestellers. Im übrigen sind andere Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung, unzulässig.
3. Der Besteller tritt bereits jetzt an den Lieferanten alle aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten ab. Der Besteller ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen Widerrufs berechtigt, die an den Lieferanten abgetretenen Forderungen im regelmäßigen Geschäftsbetrieb einzuziehen. Der Lieferant wird von seiner eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, so lange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen – auch gegenüber Dritten – vereinbarungsgemäß nachkommt.
4. Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lieferanten ist der Besteller nicht berechtigt, die Forderung des Lieferanten in ein Kontokorrent einzustellen. Vorsorglich trifft der Besteller seine Ansprüche aus den periodischen Salden und einem Schlussaldo bis zur Höhe der gesicherten Forderungen an den Lieferanten ab; die Abtretung umfaßt kausale und abstrakte Salden.
5. Die Sicherungsrechte des Lieferanten erlöschen erst bei vollständiger Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten. Bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel erlöschen die Sicherungsrechte erst dann, wenn der Besteller das Papier endgültig eingelöst hat und ein Rückgriff gegen den Lieferanten nicht mehr möglich ist. Der Lieferant ist verpflichtet, nach seiner Wahl Sicherheiten freizugeben, sobald der Wert der bestehenden Sicherheiten die Forderungen des Lieferanten um mehr als 20 % übersteigt.
6. Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware und in dessen sonstige Sicherheiten unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
7. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Besteller unverzüglich eine Liste der Abnehmer zur Verfügung zu stellen.

## XIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Bonn. Der Lieferant ist berechtigt, den Besteller auch in seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und der Bestimmungen des UN Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf.

## XIV. Schlußbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.